



KURZFASSUNG

Entschädigungen von Betrieben durch coronabedingte Betriebsschließungen

Welche Entschädigungsansprüche können Unternehmen aufgrund der angeordneten allgemeinen Betriebsschließungen gegen den Staat haben?

1. Die Landesbehörden vertreten derzeit einhellig die Auffassung, dass weder nach dem allgemeinen Entschädigungsrecht noch speziell nach dem IfSG in Fällen behördlich angeordneter coronabedingter Betriebsschließungen ein Anspruch auf Entschädigung besteht.
2. Ein Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG kommt erkennbar nicht in Betracht, weil die gem. § 28 ff IfSG angeordneten allgemeinen Betriebsschließungen zur Eindämmung des Coronavirus ersichtlich sowohl erforderlich als auch verhältnismäßig und damit rechtmäßig sind (in einigen Eilrechtsverfahren bereits bestätigt). Auch der Ex-Bundesverfassungsgerichtspräsident Papier hält die derzeitigen Maßnahmen für rechtmäßig, die aber immer wieder zu überprüfen seien.
3. Auch der sog. Aufopferungsanspruch für rechtmäßiges Verwaltungshandeln wird betroffenen Unternehmen nicht zustehen, weil das mit den allgemeinen Betriebsschließungen verlangte Sonderopfer sämtliche Unternehmen der betroffenen Branchen trifft, damit keine Ungleichbehandlung darstellt und somit rechtmäßig ist.
4. Da die in einzelnen Landesgesetzen vorgesehenen Entschädigungsansprüche (z.B. § 39 Abs. 1 b OBG NRW) ebenfalls die Rechtswidrigkeit der behördlichen Maßnahme voraussetzen, wird wohl auch nach diesen Vorschriften kein Anspruch gegeben sein.
5. § 56 Abs. 1 IfSG beinhaltet keinen Anspruch für allgemeine Betriebsschließungen, sondern er gewährt nur infizierten oder ansteckungsverdächtigen Personen selbst eine Entschädigung in Höhe ihres Verdienstausfalls. Auch nach § 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG ist nur der selbst erkrankte bzw. infizierte Selbstständige (Betriebsinhaber) anspruchsberechtigt.
6. Nach überwiegender Auffassung scheidet auch ein Anspruch der Betriebe auf Entschädigung nach § 65 IfSG aus, welche diese Vorschrift für nicht nur unwesentliche Vermögensnachteile vorsieht. Denn die angeordneten generellen Betriebsschließungen sind nach überwiegender Rechtsauffassung Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer

Krankheiten nach § 28 IfSG. Im neu im November ins IfSG eingefügten § 28a IfSG werden die möglichen Schutzmaßnahmen sogar konkret benannt. Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch nach § 65 IfSG sind dem Wortlaut nach aber Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach §§ 16, 17 IfSG. Diese vorbeugende Gefahrenvorsorge ist jedoch schon überschritten.

7. Nach einer von beratenden Rechtsanwälten vertretenen Rechtsauffassung soll Unternehmen bei generell verfügbaren Betriebsschließungen ein Entschädigungsanspruch nach § 56 IfSG in analoger Anwendung zustehen. Denn es liege eine gesetzliche Regelungslücke vor, weil der Gesetzgeber generelle Betriebsschließungen im Wege der Allgemeinverfügung bei Verabschiedung des IfSG so noch nicht in Betracht gezogenen hatte.
8. Nach einer anderen Rechtsauffassung sind die generellen vorbeugenden Betriebsschließungen durchaus noch Maßnahmen zur Prävention, auf welche die Normen der §§ 16 bzw. 17 IfSG sehr wohl Anwendung finden. Diese Maßnahmen sollen dann durchaus einen Entschädigungsanspruch nach § 65 IfSG begründen – und sei es in analoger Anwendung.
9. Schließt man sich der Rechtsauffassung der analogen Anwendung der Entschädigungsansprüche nach §§ 56 oder 65 IfSG an, dann müssen die betroffenen Unternehmen auf jeden Fall Entschädigungsanträge nach dem IfSG innerhalb der im Gesetz genannten Dreimonatsfrist bei der zuständigen Behörde stellen. Das gleiche gilt, wenn man die Rechtmäßigkeit der behördlichen Anordnungen gerichtlich überprüfen lässt. Angesichts des kompletten Verneinens eines Entschädigungsanspruchs durch die Landesbehörden wird man wohl Klage erheben müssen. Trotz unklarer Erfolgsaussichten werden dann aber entsprechende Verfahrenskosten (Verwaltungs- und Gerichtsgebühren) und Rechtsanwaltskosten anfallen, die erwartbar für alle drei Gerichtsstufen anfallen werden. Falls die Verfassungsgerichte noch mit einbezogen werden ist ein Zeitraum von 6-7 Jahren bis zu einem positiven Urteil nicht unrealistisch.